

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erlangung derselben

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

nach Möglichkeit gefördert, auch bey eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8.) Dieses Staatsbürgerrecht steht dermalen als wohl erworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bey dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherrn, Grundherren, oder als hohe und niedere Staatsdiener, ingleichem als Bürger, Hinterlassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a.) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nemlich auf eine gesetzliche Weise sich an einen Staatsbürger verheurathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeinbürgerin. b.) Durch Eingeborenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder ausser der Ehe, doch letztern Falls im Lande geboren ist, ingleich-

Dem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande geboren wird, ohne anderswo ein angebohrnes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird neu erworben c.) durch Einzugsbrieße (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine Landesherrliche DienstAnnahmsurkunde gilt für einen EinzugsBrief. Es wird ferner erworben, d.) durch einen zehenzährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beybehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bey denen dieser Fall einträte, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben,

9.) Verloren geht das Staatsbürgerrecht a.) durch Aussage. Diese endigt solches auch für